Einreicher: Der Landrat

Datum: 21.08.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 31/2025

Gegenstand der Vorlage: Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die in der Anlage beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha wird beschlossen.

Eckert

Beratungsfolge	Datum der Sitzung
Werkausschuss	09.09.2025
Kreisausschuss	22.09.2025
Kreistag	24.09.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wurde nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Beginn des Jahres 2022 der maximale Kalkulationszeitraum von vier Jahren gewählt. Die Wahl des 4-jährigen Zeitraumes für die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation begegnete dem Umstand, dass bedeutende Abfalllogistik- und Entsorgungsdienstleistungen (u.a. die Einsammlung von Rest-, Bioabfall sowie Altpapier, die Verwertung von Bioabfall und Altpapier sowie die Umladung, Transport und Behandlung von Restabfall) beginnend mit dem Jahre 2020 in europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben und mit den jeweiligen Zuschlagserteilungen und Vertragsbeginn zum 01.01.2022 abgeschlossen wurden. Mit der langfristigen Vergabe dieser Leistungen, waren die marktabhängigen Kostenentwicklungen im Kalkulationszeitraum und damit eine realistische Prognose zu den zur Leistungserbringung erforderlichen Finanzbedarfe, mit Ausnahme des Eintritts von unvorhersehbaren Ereignissen, gut planbar.

Der 4-jährige Zeitraum für die betriebswirtschaftliche Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2025. Somit war für den Zeitraum ab dem 01.01.2026 eine neue Kalkulation zu erstellen.

B. Lösung

Nach öffentlicher Ausschreibung der Leistung wurde durch die BANSBACH ECONUM Unternehmensberatung GmbH eine betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2026 erstellt. Der Bericht zur Abfallgebührenkalkulation ist als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Die Grundlagen der Kalkulation bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. das Haushalts- und Kommunalabgabenrecht, die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha), das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Gotha sowie die Ist- und Planwerte des Kommunalen Abfallservice (abfallwirtschaftliche Kosten- und Mengengerüste, Investitionen, Kostenschätzungen für Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Wipperoda, die gebildeten Rückstellungen sowie die Betriebskosten der öffentlichen Einrichtung usw.). Insbesondere gesamtwirtschaftliche (Entwicklung Energiekosten, Personalkosten, Kosten für Dienstleistungen) und rechtlichen Entwicklungen (Einbeziehung Thermische Abfallbehandlungsanlagen in das BEHG) im Kalkulationszeitraum 2022-2025 sowie die fortschreitende Konsolidierung am Entsorgungsmarkt und deren Auswirkungen, führen zu einem Anstieg des Gebührenbedarfs ab 2026.

Im Rahmen der in § 12 Abs. 6 Satz 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) gegebenen Möglichkeiten, wurde ein Kalkulationszeitraum von lediglich zwei Jahren gewählt. Die Kalkulation entspricht im Wesentlichen strukturell und inhaltlich der bisherigen Kalkulation. Die Gesamtheit der Kostenzuordnungen und Verrechnungen führen, mit Ausnahme der gleichbleibenden Gebühren für die Grünschnittanlieferung, die Anlieferung von Inertstoffen und die Anlieferung von Sonderabfallkleinmengen für gewerbliche Anlieferer, zu Gebührensteigerungen. Die Wahl eines 2-jährigen Kalkulationszeitraums resultiert aus dem Umstand der aktuellen Rechtsunsicherheit in Bezug auf die zukünftige Ausgestaltung von Emissionshandel der Thermischen Abfallbehandlung ab 2027, deren wirtschaftlichen Folgen sowie den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen. Eine Kalkulation über das Jahr 2027 hinaus, wäre dem Risiko von erheblichen Prognoseunschärfen ausgesetzt.

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Änderungen

umfassen die notwendigen Anpassungen der bestehenden Gebührensätze, die Ergänzung um Gebührentatbestände sowie die redaktionellen Änderungen. Zudem wurde eine Anpassung der Regelfälligkeit der wiederkehrenden Abfallgebühren vorgenommen. Die statische Festlegung zur Gebührenfälligkeit (Abrechnung Vorjahr und hälftige Vorauszahlung 31.03. und hälftige Vorauszahlung 30.09.) wurde auf eine Regelfälligkeit (4 Wochen nach Bekanntgabe Gebührenbescheid) geändert und dient der Flexibilisierung bei Bescheidung sowie der Optimierung des Forderungsmanagements im Hinblick auf zeit- und sachgerechte Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Alle Änderungen sind zudem in der als Anlage beigefügten Synopse zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen dargestellt.

Der Entwurf zur Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die Gebührenkalkulation wurden der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorabprüfung vorgelegt. Rechtliche Bedenken bestehen nicht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Beschlussfassung hat kostenseitig keine Auswirkung auf den Haushalt des Landkreises Gotha. Das Gebührenaufkommen für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027, welches die nach betriebwirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll, wird in einem separaten Gebührenhaushalt geführt wird.

E. Zuständigkeit

Für die Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallgebührensatzung ist gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO der Kreistag zuständig.